

Mitteilung des Senats

vom 29. Februar 1912.

Grunderwerbsvermögen.

Indem der Senat der Bürgerschaft hierneben einen Bericht, betreffend das Grunderwerbsvermögen, zur Beratung und Beschlußfassung zugehen läßt, erklärt er sich mit den gestellten Anträgen einverstanden und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten. Gleichzeitig bemerkt der Senat, daß es ihm angezeigt scheint, zu erwägen, ob nicht die bisherigen Aufgaben der Verwaltungsdeputation ganz oder teilweise der Deputation für die Stadterweiterung oder der Finanzdeputation zu übertragen seien, so daß eventuell eine Aufhebung der Verwaltungsdeputation in Frage kommen würde. Der Senat hat die Deputation wegen Vereinfachung des Geschäftsganges mit einer entsprechenden Prüfung und Berichterstattung beauftragt.

Er hält es ferner für erforderlich, daß, nachdem über die gegenwärtige Vorlage der Deputation für die Stadterweiterung und die darin gestellten Anträge eine Einigung zwischen Senat und Bürgerschaft erzielt sein wird, zur Herbeiführung größerer Übersichtlichkeit eine Zusammenstellung der der Deputation für die Stadterweiterung in Beziehung auf den Erwerb, die Verwaltung und Veräußerung von Grundstücken bereits zustehenden und der ihr nunmehr eventuell weiter einzuräumenden Befugnisse in der Form von Grundsätzen gemacht werde, die Senat und Bürgerschaft vorzulegen ist. Der Senat behält sich vor, in dieser Beziehung seiner Zeit das Weitere zu veranlassen.

Bericht.

Anlage.

Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdln. 1910 S. 295, 465, 505 und 523) sind der Deputation für die Stadterweiterung 500 000 M zur Verfügung gestellt mit der zunächst für ein Jahr geltenden Ermächtigung, aus diesen Mitteln Grundstücke zu erwerben und gegebenenfalls diese erworbenen Grundstücke wieder zu veräußern, soweit beides nach dem Ermessen der Deputation im öffentlichen Interesse oder aus finanziellen Gründen geboten oder vorteilhaft erscheint.

Über die Verwaltung des Grunderwerbsvermögens hat die Deputation alljährlich an Senat und Bürgerschaft zu berichten.

I. Die Deputation übergibt demgemäß in Anlage 1 eine Abrechnung. Danach sind ausgegeben 446 858,83 M, vereinnahmt 847,09 M, so daß 53 988,26 M verfügbar bleiben.

Veräußerungen von Grundstücken haben nicht stattgefunden.

In Anlage 2 wird zur Vervollständigung ein Verzeichnis derjenigen von Senat und Bürgerschaft im Berichtsjahr genehmigten Ankäufe übergeben, deren Kosten gemäß den jeweiligen Beschlüssen von Senat und Bürgerschaft auf das Grunderwerbsvermögen nachbewilligt sind.

Zu den einzelnen Posten der Anlage 1 wird folgendes bemerkt:

Zu Posten 1:

Das Grundstück an der Kleinen Helle Nr. 3, 6 und 8, vgl. den Plan Anlage 3, war bei der Zahlungseinstellung des Eigentümers A. B. Gärtner zur Zwangsversteigerung gekommen. Meistbietender war mit 103 200 M der Bureauvorsteher J. F. Helmken geblieben. Dieser bot dem Staate die Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot an gegen eine Entschädigung von 688 M, das sind $\frac{2}{3}\%$ von 103 200 M und frei von Kosten und Abgaben. Nach Ansicht der Ankaufsabteilung der Deputation, der die Deputation nachher beigetreten ist, mußte die günstige Gelegenheit, das 4925 qm große, gut liegende Grundstück etwa zum Schätzungspreise (103 000 M) zu erwerben, benutzt werden. Eine Befragung von Senat und Bürgerschaft war, da in wenigen Tagen der Zu-

schlag zu erteilen war, nicht mehr möglich. Erst nach dem Zuschlag mit dem Ersteher zu verhandeln erschien, abgesehen davon, daß dadurch die Kosten natürlich höher geworden wären, nicht angezeigt, weil nach glaubwürdiger Mitteilung das Grundstück später nicht mehr verkäuflich gewesen wäre, da es von einer in der Bildung begriffenen Gesellschaft zu Bauzwecken aufgeteilt werden sollte. Das Grundstück war dem Staate früher schon einmal zu dem wesentlich höheren Preise von 130 000 M an Hand gegeben worden. Damals war die Errichtung einer neuen Realvollanstalt auf dem Grundstück in Aussicht genommen (Verhdlg. 1909 S. 1171, 1181 und 1197). Die Bürgerschaft hatte jedoch empfohlen, diese Anstalt in der östlichen Vorstadt zu bauen (Verhdlg. 1910 S. 587 und 589). Diese Vorgänge hat die Deputation nicht unberücksichtigt gelassen. Die Schuldeputation hatte jedoch auf Anfrage mitgeteilt, daß der Erwerb des Grundstückes bei billiger Preisstellung für irgend eine weitere künftige höhere Schule oder für eine städtische höhere Mädchenschule wünschenswert sei. Abgesehen hiervon ist die Deputation für die Stadterweiterung aber auch der Meinung, daß das Grundstück wegen seiner Lage und Größe auch für andere Staatszwecke gut zu verwenden sein wird.

Zu Posten 2:

Das 45 352 qm große Grundstück zwischen Emmastraße und Busestraße, Kataster-Bezeichnung 195 A a b, vgl. den Plan Anlage 4, ist von Frau Soltz Witwe zum Preise von 5,50 M für das Quadratmeter unter Teilung der Kosten erworben worden. Daß dieser Preis des an zwei Straßen gelegenen Grundstückes angemessen ist, bedarf keiner weiteren Begründung. (Die Kaufsumme von genau 247 163,36 M statt 249 436 M, ergibt sich durch Zinsvergütung infolge einer nachträglich vereinbarten, etwas früheren Zahlung des Kaufpreises.)

Zu Posten 3:

Die zusammen 32 926 qm = 12,80 Morgen großen Grundstücke in Hastedt, Kataster-Bezeichnung 237, 260 A, vgl. den Plan Anlage 5, sind von Diedr. Hagens für zusammen 90 000 M = 7031,25 M für den Morgen, unter Teilung der Kosten, erworben worden. Es ist von der Deputation wiederholt dargelegt worden, daß besonders auch in der Feldmark Hastedt, wo jetzt zwei Verkoppelungen schweben, vom Staate noch Grundstücke zu erwerben seien. Der bezahlte Preis ist, mit Rücksicht auf die Lage und auf die in der Gegend sonst bezahlten, vielfach höheren Preise, als angemessen zu bezeichnen.

Zu Posten 4:

Die Anhandnahme des Grundstückes Waller Chaussee Nr. 42/44 war wegen der Herstellung einer neuen höheren Schule in der westlichen Vorstadt erfolgt; sie hat sich durch den Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1910 S. 587, 589) erledigt, wonach die Schule auf dem Grundstück des Staates an der Bremerhavenerstraße und dem Steffenswege erbaut werden soll.

II. Was sodann die Einrichtung des Grunderwerbsfonds im allgemeinen betrifft, so ist die unterzeichnete Deputation der Meinung, daß sich diese Einrichtung durchaus bewährt hat. In mehreren Fällen ist es gelungen, durch rasches Zugreifen Grundstücke zu erwerben, die aller Borausicht nach für den Staat sehr nützlich und wertvoll sein werden. Naturgemäß war es angebracht, sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, da diese Einrichtung in Bremen ganz neu ist. Aus der Menge der Angebote galt es, eine vorsichtige Auswahl zu treffen, und aus der Anlage 2 ergibt sich, daß in wiederholten Fällen die Deputation und die Ankaufsabteilung nicht die alleinige Verantwortung haben übernehmen wollen, vielmehr die Entscheidung Senat und Bürgerschaft anheimgestellt haben. Daran wird auch künftig in geeigneten Fällen, namentlich wenn es sich um sehr erhebliche Objekte handelt und sofortige endgültige Entscheidung nicht erforderlich ist, festzuhalten sein. Andererseits kann schon auf Grund der bisherigen Erfahrungen gesagt werden, daß, um die Einrichtung wirklich nach jeder Richtung nutzbringend zu gestalten, für den Erwerb von Grundstücken ohne sofortige Zweckbestimmung größere Summen als 500 000 M im Jahr zu bewilligen sein werden. Immer mehr zeigt sich, wie wenig zweckmäßig und wie

unwirtschaftlich das seitherige Verfahren gewesen ist, wonach der Staat Grundstücke in der Regel erst dann angekauft hat, wenn sie für bestimmte Zwecke benötigt wurden, und nur in dem Umfange, wie sie gerade für diese Zwecke notwendig waren.

Ein rechtzeitiger Erwerb größerer Flächen im freien Gelände wird den Staat von der Privatspekulation und ihren Preisstellungen mehr unabhängig machen, dem Staate selbst einen Teil des bei weiterer Ausdehnung der Stadt sich ergebenden sogenannten unverdienten Wertzuwachses sichern, und ihn in den Stand setzen, auf die Preisbildung für Grund und Boden in den einzelnen Vorstädten und Feldmarken und damit auch die tunliche Entwicklung der Stadt überhaupt unter Eindämmung ungesunder Grundstücks- und Bauspekulation einen gewissen Einfluß zu üben. Ausreichender Grundbesitz des Staates in den für die weitere Bebauung zunächst in Betracht kommenden Feldmarken wird ferner, namentlich wenn, wie zu hoffen ist, das Gesetz betr. die Umlegung von Grundstücken, in nicht zu ferner Zeit in Kraft getreten sein wird, die Durchführung der in der Ausarbeitung begriffenen Bebauungspläne wesentlich erleichtern.

Aus solchen und ähnlichen Erwägungen heraus sind denn auch in anderen Städten von der Größe Bremens von vornherein weit bedeutendere Summen für die angegebenen Zwecke bereit gestellt worden. So hat, um von Städten wie Frankfurt am Main, Düsseldorf usw. nicht zu sprechen, Chemnitz von vornherein 6 Millionen Mark dafür festgestellt, während Stettin einen Grunderwerbsfonds sogar mit 10 Millionen Mark dotiert hat.

Die berichtende Deputation bittet danach, ihr die zunächst nur für ein Jahr erteilte Ermächtigung zum Erwerb von Grundstücken dauernd weiter zu gewähren, sie empfiehlt aber, um namentlich auch zum sofortigen Ankauf größerer, zusammenhängender Flächen, wenn sie preiswert erhältlich sind, in der Lage zu sein, dem Grunderwerbsfonds bis auf weiteres jährlich den Betrag von 1 Million Mark aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zu überweisen, wie dies für das Jahr 1911 bereits bei der Beschlußfassung über das Budget für außerordentliche Verwendungen geschehen ist.

III. Was die Verwaltung des Grunderwerbsfonds betrifft, so haben sich die dafür festgesetzten Bestimmungen im allgemeinen bewährt. In folgender Richtung aber scheint eine Erweiterung zweckmäßig:

Der Deputation ist die Befugnis zur Weiterveräußerung von Grundstücken erteilt, die für Rechnung des Grunderwerbsfonds erworben sind. In der Konsequenz hiervon dürfte es liegen, die gleiche Befugnis betreffs solcher Grundstücke zu erteilen, die zwar nicht aus Mitteln dieses Fonds, sondern unter verfassungsmäßigem Vorbehalt, aber ebenfalls nicht auf Antrag einer dritten Behörde und zu bestimmten Zwecken, sondern unter Nachbewilligung auf den Grunderwerbsfonds in erster Linie zur Vermehrung des staatlichen Grundbesitzes erworben sind.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel bittet die Deputation, ihr diese Befugnis und zwar auch betreffs der seither, insbesondere im Budgetjahr 1911 für Rechnung des Fonds „Ankauf von Grundstücken“ im Budget für außerordentliche Verwendungen, erworbenen Grundstücke noch besonders zu erteilen und gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, daß die Befugnis, Grundstücke wieder zu veräußern, auch die Vergebung solcher Grundstücke zu Erbbaurecht einschließen soll. Mit dem Vorschreiten der Anlegung des Grundbuchs werden Erbbaurechte, bei denen dem Staat der Wertzuwachs für später gesichert bleibt, voraussichtlich erhöhte praktische Bedeutung gewinnen.

IV. Die Deputation hat ferner den Auftrag erhalten (Verhdlg. 1910 S. 295/99, 465, 505, 523), für sämtliche Behörden, mit Ausnahme der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die erforderlichen Grundstücksankäufe zu besorgen und die Kaufverträge unter verfassungsmäßigem Vorbehalte, tunlichst im Einvernehmen mit der Bedarfsbehörde, abzuschließen.

Dieser Beschluß bedarf jedoch noch einer Klarstellung oder Ergänzung, insofern nichts darüber gesagt ist, ob die Deputation oder die Bedarfsbehörde die vorbehaltene Genehmigung von Senat und Bürgererschaft und die Bewilligung der erforderlichen Kosten herbeizuführen hat, und wie die Kosten budgetmäßig zu behandeln sind.

Die einfachste und der Sachlage am besten entsprechende Lösung dürfte es sein, wenn bestimmt wird, daß die Bedarfsbehörde wegen Einholung der vorbehaltenen Genehmigung sowie Bewilligung der Mittel und zwar auf ihr Budget die erforderlichen Anträge zu stellen hat, was regelmäßig im Zusammenhange mit Erstattung eines umfassenderen Berichtes und Stellung sonstiger Anträge zu geschehen haben wird.

Außerdem aber wird es, um die bei der Deputation in Grundstücksangelegenheiten zu sammelnden Erfahrungen für sämtliche Behörden nutzbar zu machen, sich empfehlen, die ihr in Beziehung auf Grundstücksankäufe für andere Behörden erteilte Befugnis auch auf sämtliche Verkäufe und Erbbaurechtsbelastungen von staatlichen Grundstücken, ebenfalls mit Ausnahme der zum Geschäftskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gehörenden Grundstücke, auszudehnen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Verträge unter verfassungsmäßigem Vorbehalte nur im Einvernehmen mit der Behörde, deren Verwaltung die jeweiligen Grundstücke unterstehen, geschlossen werden können.

Entsprechend dem zuvor gesagten werden die Anträge auf Genehmigung solcher Verträge bei Senat und Bürgererschaft zweckmäßig durch die zunächst beteiligte Behörde bei Senat und Bürgererschaft zu stellen sein, sofern nicht im Einzelfalle dieserhalb eine anderweitige Verständigung mit der Deputation für die Stadterweiterung herbeigeführt wird.

V. Der bislang erteilte Auftrag ermächtigt die Deputation für die Stadterweiterung noch nicht zur Einleitung des Enteignungsverfahrens für andere Behörden. Dieselben Gründe aber, aus denen einer einzigen Behörde der Abschluß von Kaufverträgen übertragen ist, sprechen auch dafür, sie das etwa erforderliche Enteignungsverfahren durchführen zu lassen, wobei aber auch hier, wie bei den Ankäufen, die Enteignungen für die Deputation für Häfen und Eisenbahnen auszunehmen sein werden. Abgesehen von diesen Fällen wird die Deputation für die Stadterweiterung aber über die zu machenden Gebote etwa einzugehende Vergleiche usw. am besten unterrichtet sein, während von der beteiligten Behörde regelmäßig wiederum im Zusammenhange mit der Erstattung eines, die Gründe für den Erwerb selbst darzulegenden Berichtes, der Antrag auf Enteignung zu stellen sein wird.

VI. Über die Zusammensetzung der Deputationsabteilung für Ankauf von Grundstücken ist folgendes zu bemerken:

Die Bürgererschaft hatte ursprünglich beschlossen (Verhdlg. 1910 S. 403), daß in die Abteilung für den Grunderwerbssfonds zu entsenden haben: Der Senat zwei Mitglieder, die Deputation für die Stadterweiterung mindestens zwei ihrer bürgererschaftlichen Mitglieder und die Finanzdeputation mindestens eines ihrer bürgererschaftlichen Mitglieder. Der Senat hatte dann darauf hingewiesen (Verhdlg. 1910 S. 505), daß die laut Bericht der Deputation von ihr in Aussicht genommene Zusammensetzung der Abteilung völlig dem genannten Beschlusse der Bürgererschaft entspreche, da der Abteilung zwei Mitglieder des Senats und drei bürgererschaftliche Mitglieder der Deputation für die Stadterweiterung, darunter auch der Vorsitzende und Rechnungsführer der Finanzdeputation, angehören sollen. Unter diesen Umständen und da die Ermächtigung zunächst nur für ein Jahr galt, hatte der Senat empfohlen, dem die Bildung der Abteilung betreffenden Antrage der Deputation am Schlusse ihres Berichtes vom 18. März 1910 (Verhdlg. S. 295, vgl. dort S. 298/99) zustimmen zu wollen. Die Bürgererschaft hat darauf genehmigt, daß die fraglichen Befugnisse für das Rechnungsjahr 1910 von der bereits gewählten Abteilung der Deputation für die Stadterweiterung ausgeübt werden (Verhdlg. 1910 S. 523).

Der Antrag der Deputation hatte gelautet:

„... zuzustimmen, daß die ... gedachten Aufgaben der Regel nach von einer Abteilung erledigt werden, auf die die §§ 11—22 des Gesetzes, die Deputation betreffend, entsprechende Anwendung finden, und zu der je ein senatorisches und bürgererschaftliches Mitglied der Finanzdeputation zuzuziehen sind, sofern diese nicht, wie zurzeit der Fall, der

Abteilung bereits als Mitglieder der Deputation für die Stadterweiterung angehören."

In die fragliche Abteilung ist nach dem Ableben des Herrn H. G. Schütte durch die Deputation das Deputationsmitglied Herr J. Lants gewählt worden. Im übrigen ist die Besetzung der Abteilung unverändert geblieben. Die Zusammensetzung entspricht also auch jetzt noch ganz dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. April 1910 (Verhdlg. S. 465). Es empfiehlt sich jedoch, worauf bereits der Senat in seiner Mitteilung hingewiesen hatte (Verhdlg. 1910 S. 505), gelegentlich der Erteilung der jetzt beantragten dauernden Ermächtigung der Deputation auch die Zusammensetzung der Abteilung endgültig zu regeln.

Die berichtende Deputation schlägt nun vor, festzusetzen, daß der Abteilung nur Mitglieder der Deputation für die Stadterweiterung angehören sollen, und zwar zwei Mitglieder des Senats und mindestens drei Bürgerschaftsmitglieder. Dabei soll jedoch tunlichst darauf Bedacht genommen werden, daß mindestens je ein dem Senat und der Bürgerschaft angehörendes Mitglied der Abteilung zugleich Mitglied der Finanzdeputation ist. Hierdurch würde völlig dem genannten Beschlusse entsprochen werden, so daß also auch eine Änderung in der jetzigen Besetzung der Abteilung nicht eintreten braucht. Wenn, wie angenommen werden darf, sowohl der Senat wie die Bürgerschaft bei der Wahl der von ihnen in die Deputation für die Stadterweiterung zu entsendenden Mitglieder auf die bei der Besetzung der Abteilung für den Grunderwerbsfonds leitenden Gesichtspunkte von vornherein Rücksicht nehmen, so wird diese Abteilung aller Voraussicht nach auch künftig stets ohne weiteres eine dem vorstehenden entsprechende Zusammensetzung erhalten. Andererseits wird damit eine Vermischung von zwei Deputationen, die das Deputationsgesetz nicht kennt, und ebenso eine förmliche Änderung dieses Gesetzes, die sonst erforderlich sein würde, jedenfalls bis auf weiteres vermieden.

VII. Einige der Deputation für die Stadterweiterung eingeräumten Befugnisse bedürfen dringend einer genaueren Klarstellung, in welcher Beziehung folgendes zu bemerken ist:

Die bisherigen Befugnisse der Deputation sind, soweit Ankauf und Verkauf ohne verfassungsmäßigen Vorbehalt in Frage kommen, abgesehen von den Ermächtigungen über den Grunderwerbsfonds, in Kürze die Folgenden:

a. Bereits im Jahr 1891 (Verhdlg. S. 134, 284, 315—17) ist beschlossen worden, daß die derzeitige Deputation für Regulierung der Baulinien bei kleineren Regulierungen auf Grund der Bauordnung (jetzt § 15 ff. der BO.) nur wenn der Betrag für die einzelne Regulierung 3000 M übersteigt, einen Beschluß von Senat und Bürgerschaft herbeizuführen braucht. In entsprechender Anwendung dieses Beschlusses sind von jeher auch Abtretungen von Straßengrund nach § 15 Absatz 3 der BO., falls kein höherer Wert als 3000 M in Frage kam, ohne Beschluß von Senat und Bürgerschaft erledigt worden.

Diese Bestimmungen haben sich bewährt, es empfiehlt sich jedoch mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Verhältnisse und Steigerung der Werte und Preise, die bisherige Wertgrenze von 3000 M auf 10 000 M zu erhöhen.

b. Die Entschädigungen nach § 26 ff. der BO. unterliegen dem unbeschränkten Ermessen der Deputation (Verhdlg. 1896 S. 61).

c. Im Mai 1899 (Verhdlg. 1899 S. 394) sind die Befugnisse der Deputation dahin erweitert, daß sie

„auch ermächtigt sein soll, nach Regulierung staatsseitig angekaufter Immobilien, von den Restflächen derselben zum Zwecke der Arrondierung der eigenen oder der Regulierung benachbarter Grundstücke mit den Eigentümern dieser Grundstücke bis zu 25 qm Flächeninhalt freihändig auszutauschen, ohne daß es dazu eines besonderen Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft bedarf“.

Es kommt nun nicht selten vor, daß der Staat bei Regulierungen einen überflüssigen Landstreifen behält, der nicht im Wege des Austausches, sondern nur im

Wege des Verkaufs an die Anlieger abgegeben werden kann. Aber auch abgehen von Regulierungen bleiben in zahlreichen Fällen (vgl. z. B. Verhdlg. 1910 S. 754/55, 797, 1371, 1398/99, 1911, S. 264/65, 343/44, 307/308, 344) belanglose oder doch für Staatszwecke nicht oder nur schlecht verwertbare kleine Flächen übrig, für die zweckmäßigerweise nur ein Verkauf in Frage kommen kann. Zurzeit müssen alle solche Sachen, die kaum je irgend welche Erörterungen veranlassen haben, Senat und Bürgerschaft zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden, was für alle Beteiligten lästig ist, viel unnütze Zeit erfordert und in manchen Fällen vertragserstickernd, wenn nicht hindernd wirkt. Es bedeutet auch ein offenkundiges Mißverhältnis, daß in allen solchen Fällen Senat und Bürgerschaft befragt werden müssen, während der Deputation nach anderen Richtungen viel weitergehende Befugnisse vertrauensvoll erteilt sind.

Es empfiehlt sich daher, auch für solche Fälle, also generell, der Deputation die Ermächtigung zum Verkauf zu erteilen, wobei aber natürlich sowohl hinsichtlich der Größe als auch des Wertes der Fläche eine Höchstgrenze zu bestimmen sein wird. Die Deputation schlägt vor, im Anschluß an das unter a. Gesagte, diese Grenze auf 250 qm Grundfläche und auf einen Wert von 10 000 M für die einzelne Veräußerung festzusetzen.

VIII. Wenn auch An- und Verkäufe von Grundstücken, die sich auf den Geschäftskreis der Deputation für Häfen und Eisenbahnen beziehen, ebenso wie Enteignungen, der Regel nach durch diese selbst zu besorgen sind, so lassen sich doch Fälle denken, in denen die genannte Deputation es selbst für zweckmäßig erachtet, sich der Mitwirkung der Deputation für die Stadterweiterung zu bedienen. Für solche Fälle wird als selbstverständlich betrachtet werden dürfen, daß es der berichtenden Deputation unbenommen ist, einem entsprechenden Ersuchen Folge zu leisten, ohne die hierfür einer speziellen weiteren Ermächtigung zu bedürfen.

Dem Vorstehenden nach wird beantragt:

- 1) der Deputation für die Stadterweiterung die zunächst für ein Jahr erteilte Ermächtigung (Verhdlg. 1910 S. 465), aus Mitteln eines ihr zur Verfügung gestellten Grunderwerbsfonds Grundstücke zu erwerben und für Rechnung dieses Vermögens erworbene Grundstücke öffentlich oder unter der Hand wieder zu veräußern, soweit beides nach dem Ermessen der Deputation im öffentlichen Interesse oder aus finanziellen Gründen geboten oder vorteilhaft erscheint, dauernd zu erteilen und zwar mit der Maßgabe, daß die Deputation für Rechnung des Vermögens erworbene Grundstücke auch zu Erbbaurecht vergeben kann, sowie mit der ferneren Maßgabe, daß diese Ermächtigung sich auch auf solche Grundstücke bezieht, die unter verfassungsmäßigem Vorbehalt, aber nicht auf Antrag einer dritten Behörde und zu einem bestimmten Zweck, sondern unter Nachbewilligung der Kosten auf den Grunderwerbsfonds in erster Linie zur Vermehrung des staatlichen Grundbesitzes erworben sind;
- 2) für die Verwaltung des Grunderwerbsfonds die bisherigen Bestimmungen (Verhdlg. 1910 S. 465 unter 3 a—c*) festzusetzen, mit der Maßgabe, daß dem Grunderwerbsfonds, wie für das Jahr 1911 bereits geschehen ist, bis auf weiteres jährlich 1 000 000 M zu überweisen sind;
- 3) den Beschluß, wonach die Deputation für die Stadterweiterung beauftragt ist, für sämtliche Behörden, mit Ausnahme der Deputation für

*) Für die Verwaltung des Grunderwerbsfonds wurden folgende nähere Bestimmungen festgesetzt:

- a. Dem Grunderwerbsfonds werden aus dem Fonds für außerordentliche Verwendungen 500 000 M überwiesen. Auf den zu überweisenden Betrag ist anzurechnen, was dem Grunderwerbsfonds durch Wiederverkauf der daraus erworbenen Grundstücke oder gemäß der Bestimmung unter b zufließt.
- b. Wird ein aus Mitteln des Grunderwerbsfonds erworbenes Grundstück für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen, so ist der dafür aus dem Fonds entrichtete Kaufpreis den Kosten des Unternehmens, dem das Grundstück dienen soll, hinzuzurechnen und dem Grunderwerbsfonds zu erstatten.
- c. Über die Verwaltung des Grunderwerbsfonds hat die Deputation für die Stadterweiterung alljährlich an Senat und Bürgerschaft zu berichten.

Häfen und Eisenbahnen, die für deren Zwecke in der Stadt Bremen oder im Landgebiete erforderlichen Grundstücksankäufe zu besorgen und die Kaufverträge unter verfassungsmäßigem Vorbehalte tunlichst im Einvernehmen mit der Bedarfsbehörde abzuschließen (Verhdln. 1910 S. 295 und 465), dahin zu ergänzen, daß

- a. auch alle Vorverhandlungen, Nachfragen usw. von der Deputation für die Stadterweiterung zu führen und zu besorgen sind,
 - b. falls der Vertrag für eine bestimmte andere Behörde geschlossen ist, diese die Genehmigung des Vertrages und die Bewilligung der Kosten auf ihr Budget zu beantragen hat,
 - c. falls eine Enteignung im Interesse einer anderen Behörde erforderlich wird, der Enteignungsantrag nebst dem Antrage auf Bewilligung der Kosten auf das Budget der gedachten Behörde regelmäßig von dieser zu stellen ist, während das weitere Enteignungsverfahren von der Deputation für die Stadterweiterung durchzuführen ist;
- 4) die Deputation für die Stadterweiterung zu beauftragen, alle Veräußerungen und Erbbauverträge betreffs staatlicher, in der Stadt Bremen oder im Landgebiete belegener Grundstücke, mit Ausnahme der zum Geschäftskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gehörenden, zu besorgen und die Verträge unter verfassungsmäßigem Vorbehalt im Einvernehmen mit der das Grundstück verwaltenden Behörde abzuschließen, während die Genehmigung der Verträge durch die verwaltende Behörde zu beantragen ist;
- 5) zu beschließen, daß die oben unter 1—3 gedachten Befugnisse durch eine Abteilung der Deputation für die Stadterweiterung ausgeübt werden, der zwei Mitglieder des Senats und mindestens drei Mitglieder der Bürgererschaft angehören müssen, wobei tunlichst darauf Bedacht zu nehmen ist, daß mindestens je ein Mitglied des Senats und ein Mitglied der Bürgererschaft zugleich Mitglieder der Finanzdeputation sind, und daß auf die Abteilung die §§ 11—22 des Deputationsgesetzes entsprechende Anwendung zu finden haben;
- 6) den im Jahre 1891 (Verhdln. S. 134, 284, 315—317) gefaßten Beschluß, wonach der Baudeputation die Ermächtigung erteilt wurde, aus den ihr für Regulierung der Baulinien bewilligten Mitteln, ohne besonderen Beschluß von Senat und Bürgererschaft für eine einzelne Regulierung bis zu 3000 M zu verwenden, dahin zu erweitern, daß es eines Beschlusses von Senat und Bürgererschaft nur bedarf, wenn der Betrag für die einzelne Regulierung 10 000 M übersteigt;
- 7) die Deputation für die Stadterweiterung zu ermächtigen, staatliche in der Stadt Bremen oder im Landgebiete liegende, nicht den Bestimmungen für den Grunderwerbsfonds unterstehende, und nicht zum Geschäftskreise der Deputation für Häfen und Eisenbahnen gehörende Grundstücke oder Teile von solchen Grundstücken, ohne daß es dazu eines besonderen Beschlusses von Senat und Bürgererschaft bedarf, freihändig oder öffentlich zu veräußern, falls die zu veräußernde Fläche im Einzelfalle nicht größer als 250 qm ist und zugleich keinen größeren Wert als 10 000 M besitzt.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **J. Lants.**

Anlage 1.**Abrechnung**

über den

Fonds: „Erwerb von Grundstücken für den Staat“

des Budgets für Außerordentliche Verwendungen für 1910.

	M	Pf.	M	Pf.
Bewilligt sind lt. Verhdlg. 1910, S. 295, 465, 505, 523			500 000	—
Verausgabt sind:				
1) für Ankauf des Grundstücks an der Kl. Helle Nr. 3, 6, 8 von A. W. Gärtner (früher Bremermann), Kaufpreis einschl. Zinsen	103 532	53		
Übertragungskosten, Reichsstempel	2 110	25		
2) für Ankauf des Grundstücks zwischen Emma- straße und Busestraße, Kat.-Bez. 195 Aa, b, von A. Solte Wwe.	247 163	36		
Übertragungskosten, Reichsstempel	3 570	94		
3) für Ankauf der Grundstücke in Hastedt, Kat.-Bez. 237, 260 A von Diedr. Hagens Übertragungskosten, Reichsstempel	90 000	—		
	417	80		
4) Notariatskosten für die Anhandgabe des Grundstücks Waller Chaussee Nr. 42/44 der St. Pauli-Brauerei				
	63	95		
	446 858	83		
Hier von ab: Erlös für die verkaufte Warm- wasseranlage auf dem Grundstück Kl. Helle Nr. 3, 6, 8				
„ 100,—				
Ferner für die auf Abbruch verkauften Gebäude desselben Grundstücks				
„ 747,09				
	847	09	446 011	74
Verfügbar ...			53 988	26

Anlage 2.

„Fonds: Erwerb von Grundstücken für den Staat“.
Abrechnung über die Nachbewilligungen von 1910.

Titel	Betrifft	Be- willigt sind M	Bezahlt sind an								Rest- ver- waltung M		S
			Kaufpreis		Fassungs- oder Auf- lassungs- kosten M		Stempel- und Gerichts- kosten M		Makler- gebühr M				
			M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	
2	Ankauf des in der Feld- mark Grambke liegen- den Grundstücks, Kat. Nr. 1307 (H. Gieschen)	20 200	19 832	50	52	45	66	15	—	—	248	90	
3	Ankauf von Grundstücken an der Gr. Johannis- straße, am Stangen- gang u. Balkenhof (Rö- mermann und Gercken)	31 700	14 400	—	—	—	103	70	—	—	494	80	
			16 700	—	—	—	1	50	—	—	*) 40	32	
											535	12	
4	Ankauf von Grundstücken in Gröpelingen (H. Köhler)	44 500	44 027	75	—	—	146	40	—	—	325	85	
5	Ankauf eines Grundstücks bei der Glücksburger- straße (H. Harjes) . .	800	{ 629	30	—	—	2	45	—	—	72	55	
			{ 95	70	—	—							
6	Ankauf von Grundstücken in Schwachhausen, Kat.-Bez. 166 A, B und 159 A, B, C und D (H. Solte Wwe.) . . .	55 700	55 059	—	—	—	183	55	275	30	182	15	
7	Ankauf eines Grundstücks an der Scharnhorst- straße, Kat.-Bez. 79 D a/b (H. Solte Wwe.)	19 700	18 968	37	—	—	62	85	94	21	574	57	
8	Ankauf von Grundstücken an der Heidbergstraße (D. E. W. Hülsebus)	24 100	23 773	50	—	—	79	25	—	—	247	25	
9	Ankauf eines Grundstücks in der Feldmark Grambke, Kat.-Bez. 1310 abc (H. Gieschen)	24 600	24 170	30	59	05	80	60	—	—	290	05	
	Insgesamt . . .	221 300	217 656	42	111	50	726	45	369	51	2436	12	
											*) 40	32	
											2476	44	

*) Einnahme für auf Abbruch verkaufte Gebäude.

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810

Erklärung der Verhältnisse der Gemeinde
1810